



Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 21. März 2022 findet um **19:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bitte achten Sie darauf, die Mindestabstände nach der Corona-VO von 1,5 m einzuhalten und tragen Sie sowohl beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes und auch während der gesamten Sitzung – mit Ausnahme während eigener Wortbeiträge - einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske).

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
 - a) Neubau Abbundhalle und Büro – Befreiungen -
FISStNr. 6190/24, Allmendgrün
 - b) Erhöhung Schopfdach, Aufbau von Gauben, Anbau von Balkonen
FISStNr. 1146/1, Offenburger Str. 24
3. Einrichtung eines Feierabendmarktes
4. Hinweisbeschilderung „Untere und obere Serre“
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
6. Verschiedenes / Mitteilungen
- u.a. Parkflächenmarkierungen in der Hauptstraße
7. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. März 2022
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 11/2021

Bauvorhaben: Neubau Abbundhalle und Büro

Baugrundstück: FISTnr. 6190/24, Allmendgrün

Lage: Im Bereich des Bebauungsplanes „Allmendgrün; 3. Änderung“ (§ 30 BauGB)

Nach Mitteilung des Landratsamtes vom 15. Februar 2022 ist für das Bauvorhaben „Neubau einer Abbundhalle und Büro“ im Gewerbegebiet Allmendgrün, das dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2021 zur Kenntnis gegeben wurde, das Einvernehmen nachträglich zu erteilen, da nach Prüfung der Baurechtsbehörde der Bebauungsplan in zwei Aspekten übertreten wird. Für diese nachgenannten Übertretungen müssen Befreiungen im Sinne von § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden:

Die nordwestliche Baugrenze wird auf die gesamte Gebäudelänge um 3,0 m (160 m²) überschritten.

Die Absauganlage befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Bestandteil der Hauptnutzung). Baugrenze wird um 5 x 5 m Länge überschritten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen für die nachgenannten Befreiungen:

Die nordwestliche Baugrenze wird auf die gesamte Gebäudelänge um 3,0 m (160 m²) überschritten.

Die Absauganlage befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Bestandteil der Hauptnutzung). Baugrenze wird um 5 x 5 m Länge überschritten.

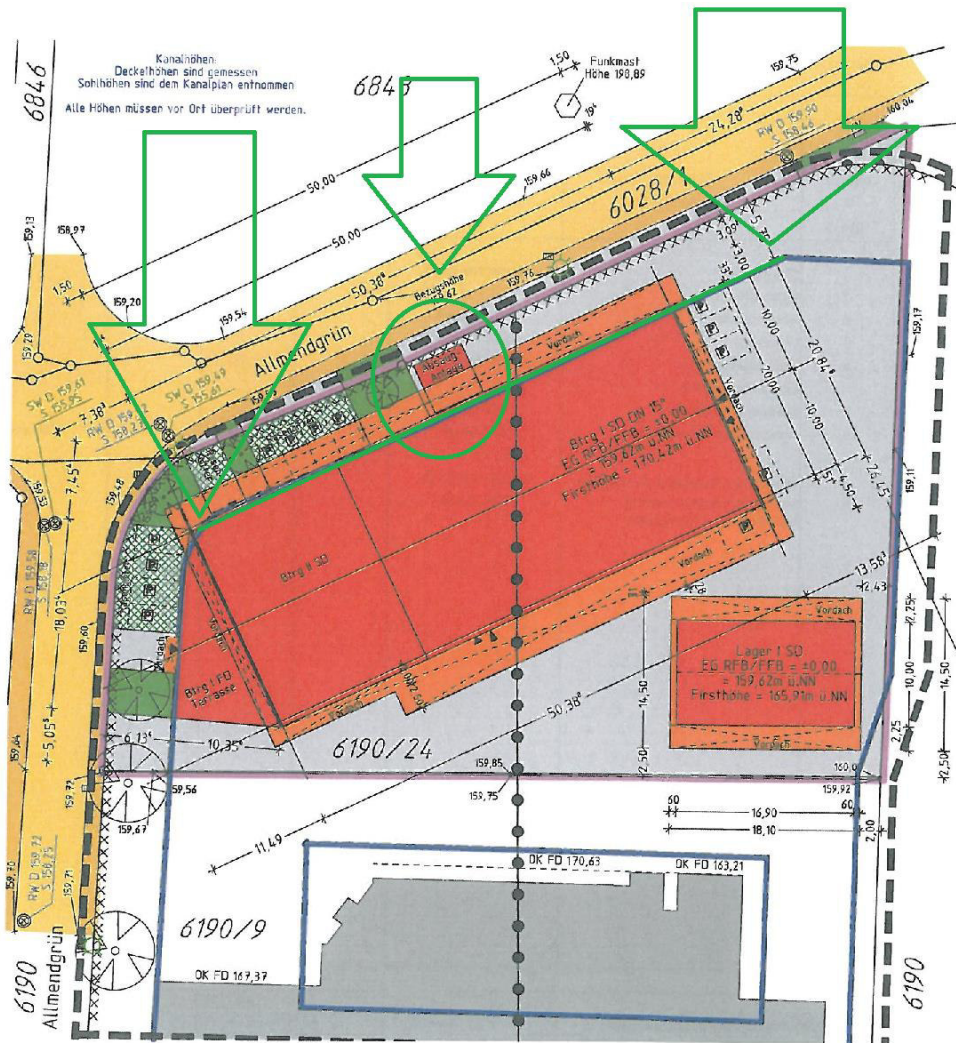
Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Landkreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg
 Flst.: 6190/24

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§ 4 Abs.3 LBOVVO)



2021-04-22: 210531 Kehl - Ortenberg 6190/24 - 1.P. Rf. Bauantrag - FPI I

1:500

Kehl, den 30.04.21
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 u. Einzeichnung gem. §4 Abs.3-S LBOVVO
 Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt
 und im vorl. Plan nicht enthalten
 Datenbasis: Gauß - Krüger

Dipl.-Ing. (S+)
BERNHARD RÖSNER
 Sachverständiger nach
 § 1 Abs. 1 LBOVVO B-W
 77694 Kehl
 Tel.: 0785 31-43 1554
 Fax: 0785 31-43 1505

Rösner
Vermessungstechnik
Kehl

Ingenieurbüro
 für Vermessung und
 graphische Datenverarbeitung

Heiligenfeldstr. 9
 77694 Kehl
 Tel.: (0785) 481564
 Fax: (0785) 481505
 E-Mail: info@rvk-web.de

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. Juni 2021
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2c

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

<u>Sachverhalt</u>	
Verz.Nr.	11/2021
Bauvorhaben:	Neubau Abbundhalle und Büro
Baugrundstück:	FISStNr. 6190/24, Allmendgrün
Lage:	Im Bereich des Bebauungsplanes „Allmendgrün; 3. Änderung“ (§ 30 BauGB)
<p>Die Bauherrschaft beabsichtigt den Neubau einer Abbundhalle mit Büro mit Satteldach und einer Firsthöhe von 10,8 m, 20 m Breite und 50 m Länge.</p> <p>Das Baugrundstück liegt auf dem ehemaligen „Jugendgrundstück“ im Bereich des Bebauungsplanes „Allmendgrün 3. Änderung“, der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2020 als Satzung beschlossen wurde.</p> <p>Für ein § 30 BauGB-Vorhaben, für das keine Befreiungen gemäß § 31 BauGB beantragt werden müssen, muss das Einvernehmen nicht erteilt werden, da der Gemeinderat von seinem Planungsrecht schon über die Aufstellung eines Bebauungsplans Gebrauch machte.</p>	

Beschlussvorschlag

Nur Kenntnisnahme

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 25.05.2021

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

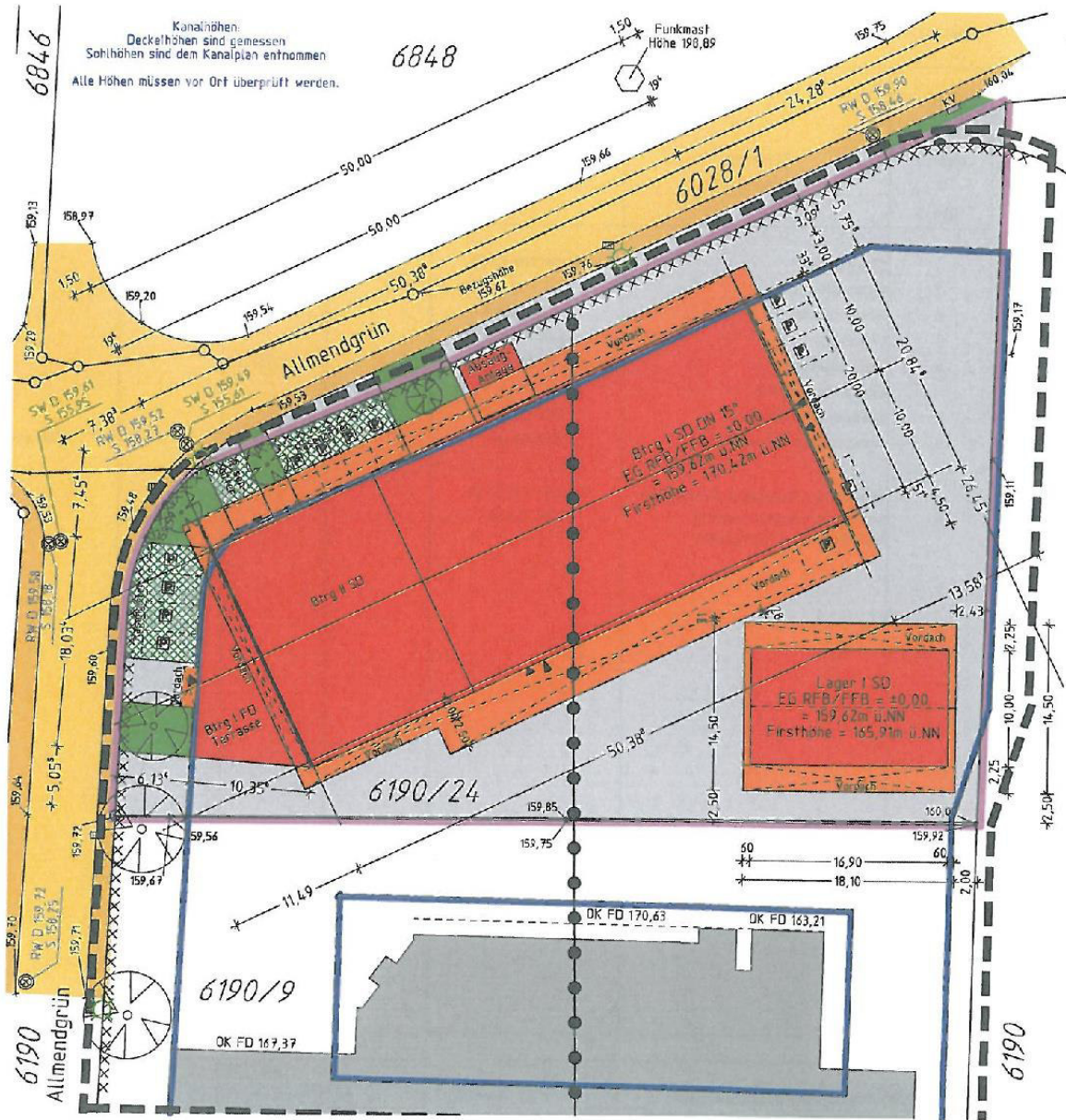
Nur für den internen Gebrauch

Beratungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:	
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja	nein:	Enth.:	

Landkreis: Ortenaukreis
 Gemeinde: Ortenberg
 Gemarkung: Ortenberg
 Flst.: 6190/24

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§ 4 Abs.3 LBOVVO)



1:500

Kehl, den 30.04.21

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 u. Einzelzeichnung gem. §4 Abs.3-5 LBOVVO

Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt
 und im vorl. Plan nicht enthalten

Datenbasis: Gauß - Krüger



**Rösner
 Vermessungstechnik
 Kehl**




Ingenieurbüro
 für Vermessung und
 graphische Datenverarbeitung

Heiligenfeldstr. 9
 77694 Kehl
 Tel: (07851) 481564
 Fax: (07851) 481605
 E-Mail: info@rvk-web.de

2021-04-22 21:05:30 Kehl - Ortenberg 6190_24 - LP für Bauantrag - F.P. I.

Beratungsergebnis:			
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja: nein: Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja: nein: Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. März 2022
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2b

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 07/2022

Bauvorhaben: Erhöhung Schopfdach, Aufbau von Gauben, Anbau von Balkonen

Baugrundstück: FISTnr. 1146/1, Offenburger Str. 24

Lage: Im Bereich des Bebauungsplanes Hauptstraße II (§ 30, 34 BauGB)

Die Bauherrschaft beantragt die Genehmigung für folgende Baumaßnahmen zu erteilen:

Erhöhung Schopfdach
Aufbau von Gauben
Anbau von Balkonen

Die Wohnfläche von Wohnung I soll von 82,87 m² auf 113,46 m² und von Wohnung II von 133,96 m² auf 175,19 m² erweitert werden. Die Erweiterung der Wohnflächen für das Gebäude beträgt also insgesamt 71,82 m².

Das Vorhaben liegt im Bereich des nicht qualifizierten Bebauungsplans „Hauptstraße II“, was eine Beurteilung nach § 34 BauGB nötig macht.

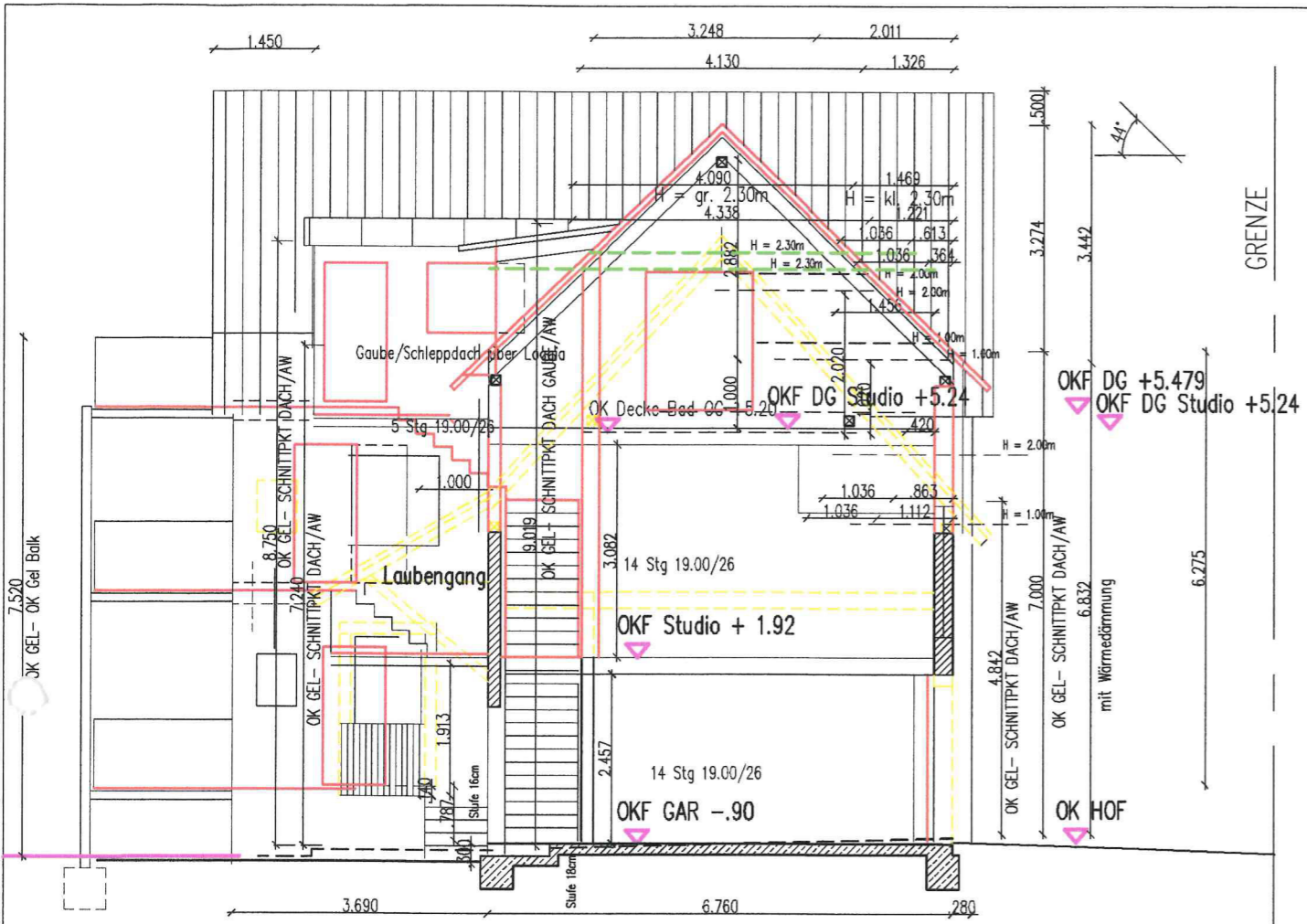
Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein und es wird empfohlen das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Beratungsergebnis:

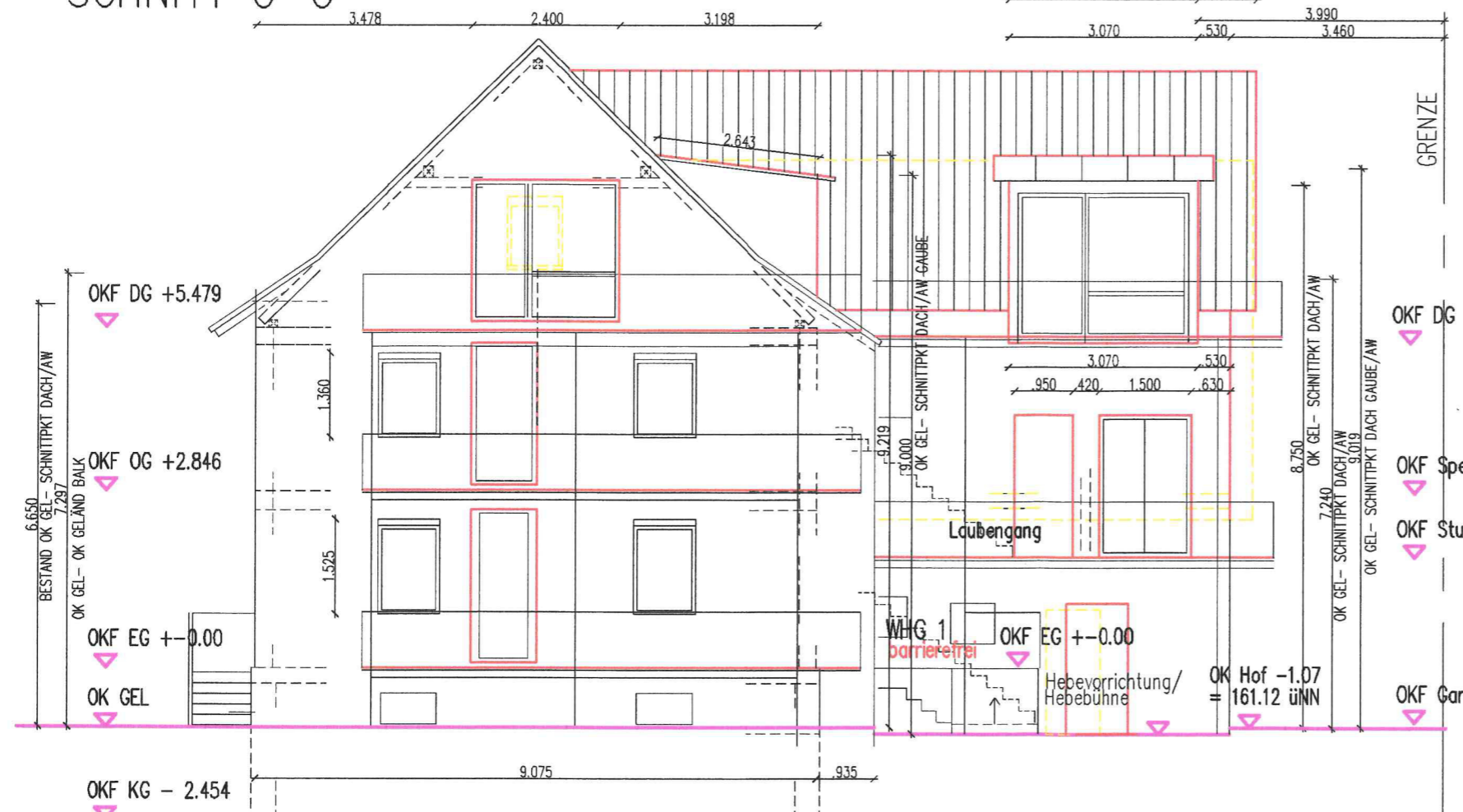
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



SCHNITT C-C



OSTANSICHT



SÜDSEITE/GARTEN

ERHÖHUNG SCHOPFDACH, AUFBAU GAUBEN
 ANBAU VON BALKONEN
 OFFENBURGERSTR. 24
 IN 77799 ORTENBERG
 Flst.NR.: 1146/1

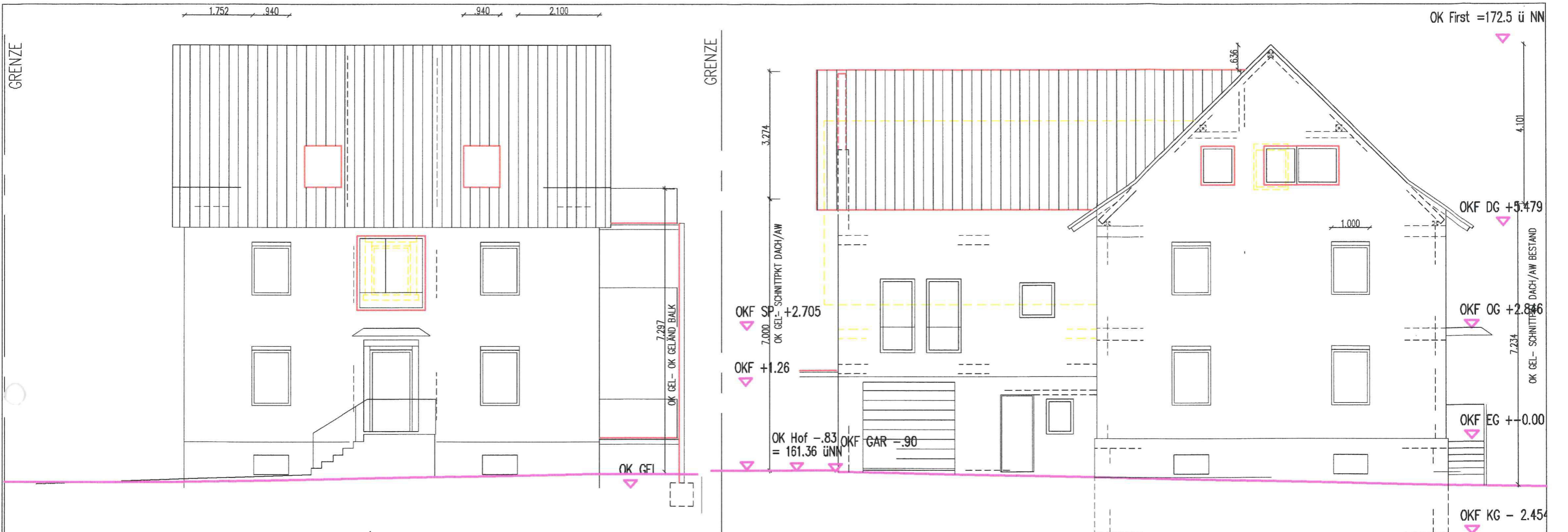
BAUANTRAG VEREINF VERFAHREN

OST,- NORDANSICHT, SCHNITT C-C

M: 1/100 12.01.2022

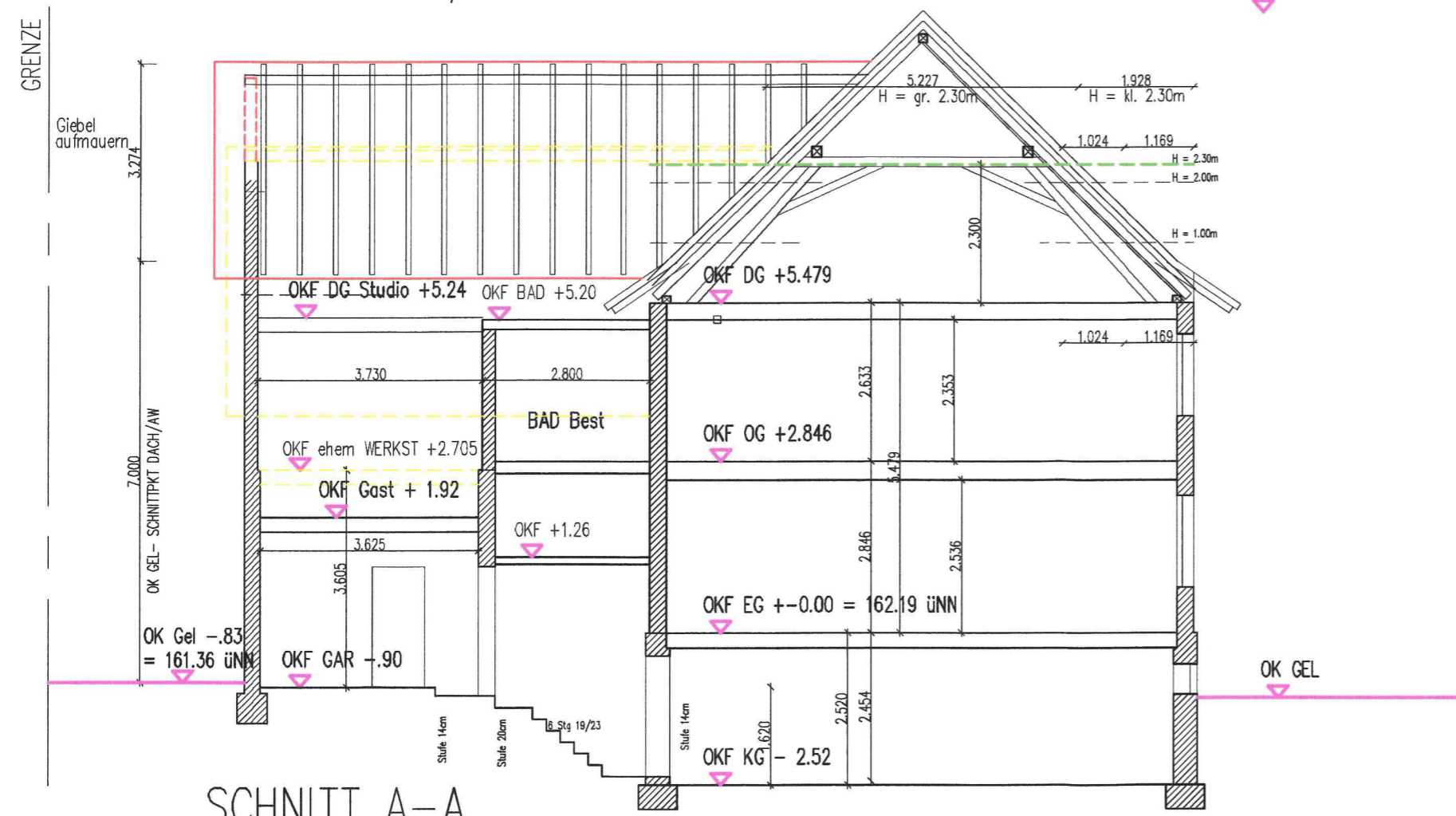
BAUHERR
 RAIMER ROTH
 TULLASTRASSE 6, 77652 OFFENBURG
 TEL: 0781/9267456

PLANUNG+ENTWURF
 RAIMER ROTH - DIPL. ING. - ARCHITEKT
 OKENSTRASSE 57 - 77652 OFFENBURG
 TEL.: 0781/ 9267456 FAX.: -9267455



WESTANSICHT/ STRASSENANSICHT

OK First = 172.5 ü NN NORDANSICHT



SCHNITT A-A

ERHÖHUNG SCHOPFDACH, AUFBAU GAUBEN
ANBAU VON BALKONEN
OFFENBURGERSTR. 24
IN 77799 ORTENBERG
Flst.NR.: 1146/1

BAUANTRAG VEREINF VERFAHREN

SÜD.- WESTANSICHT, SCHNITT A-A

M: 1/100 12.01.2022

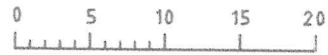
BAUHERR
RAINER ROTH
TULLASTRASSE 6, 77652 OFFENBURG
TEL: 0781/9267456

PLANUNG+ENTWURF
RAINER ROTH - DIPL. ING. - ARCHITEKT
OKENSTRASSE 57 - 77652 OFFENBURG
TEL: 0781/ 9267456 FAX: -9267455

Lageplan

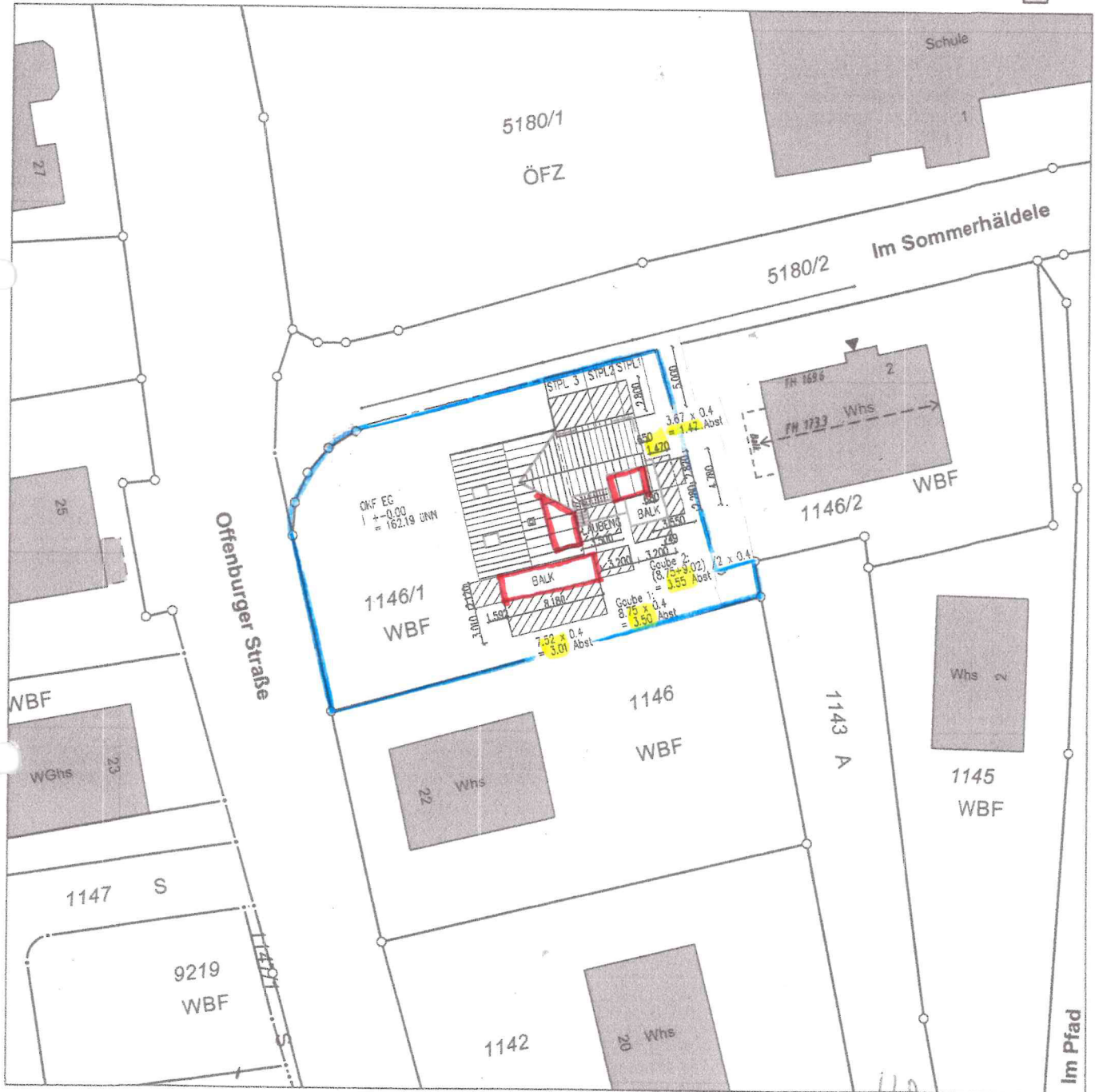
Kreis : Ortenaukreis
 Gemeinde : Ortenberg
 Gemarkung : Ortenberg
 Flurstück-Nr. : 1146/1

Zeichn. Teil zum Bauantrag
 (§ 4 LBOVVO)



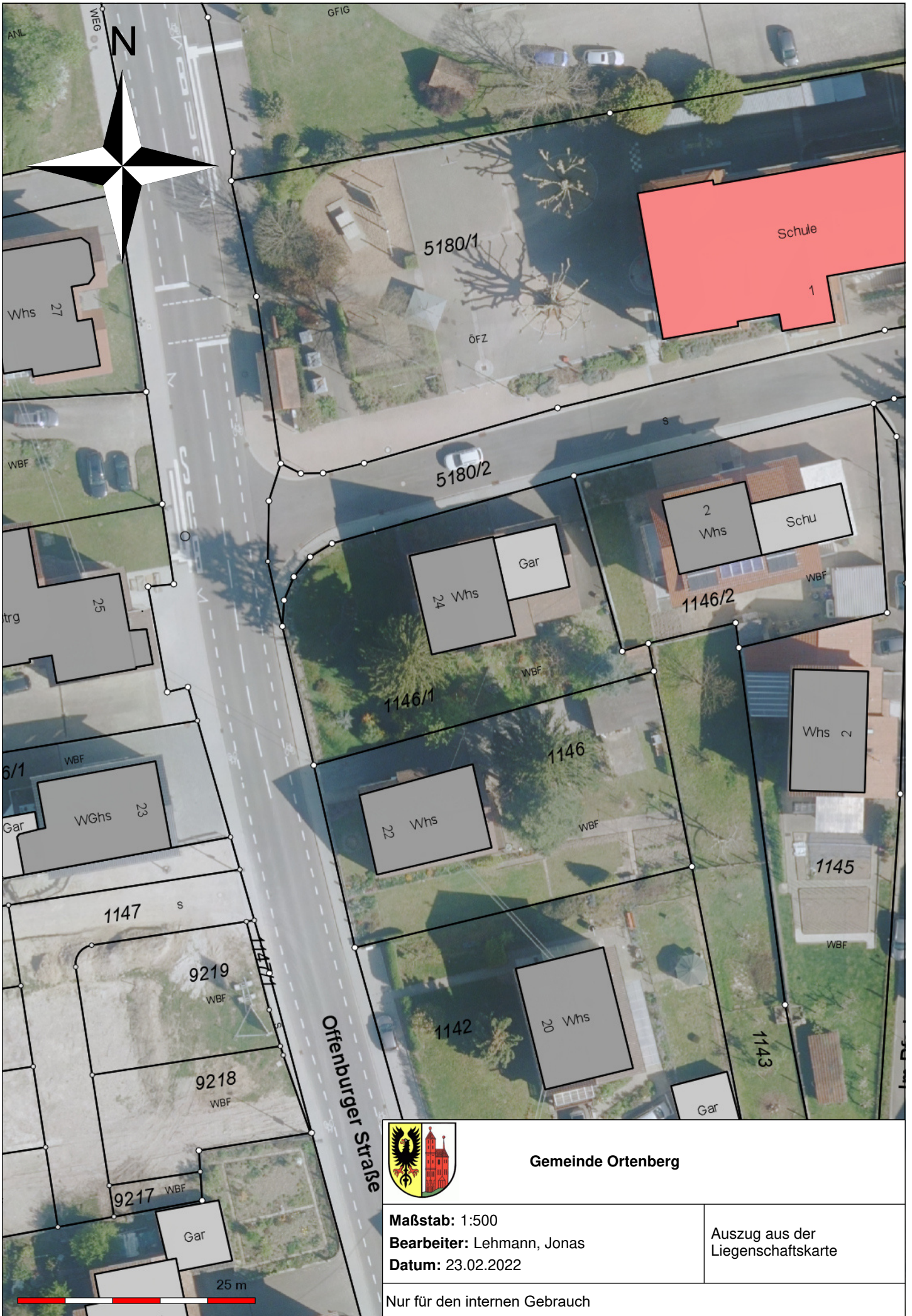
Maßstab 1:500

Abstandsflächenplan



LAGEPLAN MIT ABSTANDSFLÄCHEN+ STPL
 Erhöhung Schopfdach, Aufbau Gauben, Anbau von Balkonen
 Offenburgerstrasse 24, 77799 Ortenberg, Flst 1146/1
 M 1/500 20.02.22

Rainer Roth
 Dipl.-Ing. ARCHITEKT - 77652 OFFENBURG.
 TELEFON: 0781/9267456 TELEFAX: 9267455



Gemeinde Ortenberg

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Lehmann, Jonas

Datum: 23.02.2022

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
21. März 2022**

bearbeitet von:
Markus Vollmer

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 3

Ortenberger Feierabendmarkt

Sachverhalt

Aus der Einwohnerschaft hat sich eine Initiative gebildet, die den Beispielen in anderen Gemeinden folgend anregt, in Ortenberg einen wöchentlichen Markt abzuhalten.

Den Angaben zufolge bestehen bereits einige Zusagen durch potentielle Marktbesicker.

Zunächst ist vorgesehen, das Projekt über eine Erprobungsphase von Mai bis Jahrende 2022 zu testen. Der Markt soll am späten Mittwochnachmittag auf dem Dorfplatz stattfinden. Die Trägerschaft der Gemeinde wäre aus verschiedenen Gründen – insbesondere wegen der Abdeckung durch die bestehende kommunale Haftpflichtversicherung – wünschenswert und auch aus Sicht der Verwaltung sinnvoll.

Die Verwaltung hält das Konzept zumindest insoweit für belastbar, dass eine probeweise Durchführung angezeigt ist. Dies würde dem Ziel eine belebte Ortsmitte als Ort der Begegnung zu schaffen entgegen kommen.

Das Konzept und die – vorläufige – Marktordnung sind der Anlage beigefügt (Anlage).

Die Marktordnung soll – zunächst für die Erprobungsphase – keine Rechtsnorm darstellen, jedoch Bestandteil der Verträge mit den Marktbesickern und sonstigen Anbietern sein.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der probeweisen Durchführung eines Feierabendmarktes unter der Trägerschaft der Gemeinde zu.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Feierabendmarkt Ortenberg

Verantwortlich: Trutz-Ulrich Stephani (Sprecher) (0176-7419 4928 tu.stephani@gmail.com), Beate Lottermoser (Stellv.), Klaus Lange (Stellv.)

Ab **4. Mai 2022** bis Oktober veranstalten wir wöchentlich **mittwochs** einen **Feierabend-markt** von **16-19h** auf dem **Dorfplatz** zwischen Rathaus und Schlossberghalle in **Ortenberg** *unter der Schirmherrschaft der Gemeinde*.

Der Feierabendmarkt bietet den Besuchern heimische Produkte und die Gelegenheit nach des Tages Müh bei Speis und Trank bewusst innezuhalten und durchzuatmen.

Für Auf- und Abbau steht jeweils eine Stunde zur Verfügung. Wir erheben keine Stand-gebühren, bitten aber um Spenden für soziale Zwecke, als erstes für die Skulptur Markt-Scheßle.

Die vorläufige Marktordnung ist beigefügt und lehnt sich an die Ohlsbacher an.

6 Wochen vor dem ersten Feierabendmarkt werden wir mit den Werbemaßnahmen beginnen.

Wir freuen uns schon jetzt über das lebhaftes Interesse bei den **Marktbeschickern** und bitte Sie deshalb um eine verbindliche **Antwort bis zum 16. März 2022** persönlich an Ihren **Ansprechpartner** oder **postalisch** an Trutz-Ulrich Stephani Bühlweg 19 77799 Ortenberg **oder per Email** an tu.stephani@gmail.com

Ich werde den Feierabendmarkt beschicken:

Name: Firma: Anschrift: Tel: Email: Produkte: Standlänge: Bemerkungen:

Unterschrift:

Ihr Ansprechpartner

Marktordnung

§1 Veranstalter und Trägerschaft

Trutz-Ulrich Stephani (Sprecher), Beate Lottermoser (Stellv.) und Klaus Lange (Stellv.) veranstalten den Feierabendmarkt. Träger der Veranstaltung ist die Gemeinde.

§2 Marktbereich und Öffnungszeiten

- (1) Der Feierabendmarkt findet auf dem Dorfplatz vor dem Rathaus statt und kann bei Bedarf und Zustimmung der Gemeinde auf die umliegenden Flächen erweitert oder verlegt werden.
- (2) Der Feierabendmarkt findet mittwochs (nur Werktage) in der Zeit von 16h-19h statt.
- (3) Bei gleichzeitigen Vereins- oder anderen Veranstaltungen kann der Markt ausfallen oder verlegt werden. Dies geben die Veranstalter vorher im Amtsblatt bekannt.
- (4) Die Marktstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn aufgebaut werden und müssen 2h nach Ende vollständig abgeräumt sein.

§3 Standplätze

- (1) Auf dem Feierabendmarkt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Veranstalter auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum für eine bestimmte Produktpalette.. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standinhaber ist nicht berechtigt den Standplatz ohne Zustimmung der Veranstalter zu tauschen oder zu überlassen.
- (3) Ist der Standplatz nicht eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, kann der Standplatz einem anderen Beschicker zugewiesen werden.
- (4) Kraftfahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Verkauf dienen, sind während des Marktes außerhalb des Marktbereiches abzustellen.
- (5) Die Veranstalter können die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (a) Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde, (b) Der Standinhaber gegen geltendes Recht verstößt.

§4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Standfestigkeit und Hygiene genügen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen den Boden nicht beschädigen.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.

§5 Lebensmittel und Waren

- (1) Der Verkäufer muss sich die Zustimmung der Veranstalter für die Erweiterung seiner Produktpalette einholen.
- (2) Der Verkäufer hat die gesetzlichen Bestimmungen beim Umgang mit den von ihm feilgebotenen Lebensmitteln und Waren zu beachten.

§6 Verhalten, Ordnung und Haftung auf dem Markt

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben die gesetzlichen Bestimmungen und die Marktordnung zu beachten. Sachlich begründeten Anordnungen der Veranstalter ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt oder gefährdet werden oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Veranstalter und die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Standinhaber haftet im Übrigen gegenüber Dritten und der Gemeinde für Schäden, die aus dem eigenen Geschäftsbereich entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Standinhaber tragen die Verkehrssicherungspflicht und stellen die Veranstalter und die Gemeinde von einer Haftung gegenüber Dritten frei.

§7 Sauberhaltung auf dem Markt

- (1) Der Marktbereich ist sauber zu halten.
- (2) Sämtliche Abfälle in, vor und um seinen Standbereich hat der Inhaber zu entsorgen.



bearbeitet von:
Markus Vollmer

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 4

Hinweistafeln untere und obere Serre

Sachverhalt

In früheren Zeiten - bis etwa 1720 - war das Dorf (der Orts-Etter) an drei Seiten (N,W,S) von einem Zaun (Etterzaun) und dem Dorfgraben (Schanzgraben, Uhlgraben) umschlossen, die vor fremdem unberechtigten Zutritt und sicherlich auch vor Wildtieren schützen sollte. Vermutlich galt es auch, innerhalb der Begrenzung Weidetiere eingezäunt zu halten, denn die Besiedelung war noch – bis weit ins 19. Jahrhundert hinein – sehr dünn und große Teile der heutigen Siedlungsflächen waren landwirtschaftlich genutzt (Beispiel siehe Anlage 1). Für die das Dorf durchziehende Landstraße von Ofenburg nach Gengenbach gab es zwei Durchlässe, die untere und die obere Serre (= mittelalterlicher Begriff für „hölzernes Gittertor“), also einer Art „Stadtter“.

Die untere Serre befand sich ziemlich genau an der Stelle wo sich heute die Straßenverengung mit der Querungshilfe zwischen der Grünanlage mit dem Kriegerdenkmal und dem Kirchplatz befindet. Siehe dazu u.a. Dorfchronik Seite 751 f., Häuserbuch S 335 f. (siehe Anlage 2).

Aus dem Umstand, dass die „untere Serre“ jetzt durch die Querungshilfe quasi optisch dargestellt bzw. angedeutet ist, hat sich der Gedanke entwickelt, ob man dies nicht thematisieren sollte. In informeller Erörterung haben die Mitglieder des Gemeinderates bereits signalisiert, dem Projekt aufgeschlossen gegenüber zu stehen. Möglichst sollte aber auch das Pondon im Süden, also an der ehemaligen „oberen Serre“ entstehen. Dort befindet sich man aber auf Privatgelände.

Der dortige Eigentümer hat gegenüber der Verwaltung Zustimmung signalisiert.

Es wird daher vorgeschlagen, sowohl an der ehemaligen „unteren Serre“ also bei der Grünanlage am Kriegerdenkmal als auch an der „oberen Serre“ bei der Querung des Schanzgrabens beim Anwesen Hauptstraße 16 jeweils eine Hinweistafel zu errichten. Es soll verbal und visuell auf diese ortshistorische Besonderheit hingewiesen werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung zweier Hinweistafeln zu.

220321 ÖS TOP 4 Anlage 1

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Die obere Matt



